jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 GÜ-V Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

GÜ-V - Gesundheitsüberwachungs-Verordnung – GÜ-V

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.12.2024

1. (1)Auf die Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind die§§ 2 und 3 und die darauf Bezug habenden Teile der Anlagen 1 und 2 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2024 (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, zuletzt geändert durch die VerordnungBGBl. II Nr. 330/2024, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass
   1. a)an die Stelle des Wortes „Arbeitnehmer/innen“ bzw. der Wortfolge „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ jeweils das Wort „Bedienstete“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und an die Stelle der Worte „am Schichtende“ jeweils die Wortfolge „am Ende der Regeldienstzeit“ treten,
   2. b)in den §§ 2, 3 und 5 VGÜ die Überschriften entfallen,
   3. c)im § 2 Abs. 1 Z 13, 2, 3 und 4 VGÜ an die Stelle der Verweisung auf die§§ 4 und 41 ASchG jeweils die Verweisung auf die sinngemäß entsprechenden Bestimmungen der §§ 4 und 13 Abs. 2 TBSG 2003 tritt und
   4. d)im § 2 Abs. 3 Z 2 das Zitat „Grenzwerteverordnung 2021 (GKV), BGBl. II Nr. 253/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 156/2021“ durch das Zitat „Grenzwerteverordnung 2024 (GKV), BGBl. II Nr. 253/2001, zuletzt geändert durch die VerordnungBGBl. II Nr. 330/2024“ ersetzt wird.
2. (2)Die Abs. 7a bis 7c des § 6 VGÜ gelten nicht.

In Kraft seit 14.12.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at